

Umweltbundesamt GmbH
Spittelauer Lände 5
1090 Wien



ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)
216-EU/135/77-2009
BETREFF

DATUM
04.02.2009

MICHAEL-PACHER-STRASSE 36
✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG
FAX +43 662 8042 4167
umweltschutz@salzburg.gv.at
Mag. Johann Fenninger
TEL +43 662 8042 4221

Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen;
Übermittlung des Berichtes des Landes Salzburg zur Erstellung einer zusammenfassenden Stellungnahme durch das Umweltbundesamt
Bezug: UW.4.1.9/0020-I/5/2008

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Land Salzburg verweist auf das Schreiben des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vom 10.10.2008, GZ: UW.4.1.9/0020-I/5/2008, und führt dazu wie folgt aus:

Bei der Sitzung der Arbeitsgruppe Umweltinformation (AG UW-UI) Ende Jänner wurde von Vertretern des Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft bekannt gegeben, dass die Punkte 1, 3, 5 und 6 des Leitfadens zur Berichterstattung über die bei der Anwendung der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen gewonnenen Erfahrungen vom Bund behandelt werden und ergeht sohin eine Mitteilung nur zu folgenden Punkten:

2. Über günstige und ungünstige Folgen kann aufgrund fehlender Erfahrungen keine Aussage getroffen werden. Es wird jedoch angenommen, dass der Verwaltungsaufwand steigen wird, da immer öfter bei Veranstaltungen auf die Möglichkeit zur Abfrage von Umweltinformationen hingewiesen wird.
3. -
4. -
- 4.1. In diesem Zusammenhang wird auf die Arbeitsgruppe Umweltinformation (AG UW-UI) im Hinblick auf die Errichtung eines einheitlichen Umweltinformationsportal Österreich verwiesen.
Zudem werden täglich Luftgütemessungen vorgenommen. Das Salzburger Luft-

gütemessnetz veröffentlicht regelmäßig Daten von meteorologischen Messstellen im Internet. Diese Daten werden halbstündlich aktualisiert und können diese Daten mittels Tonband unter der Salzburger Telefonnummer (0662/8042-4000) abgerufen werden.

Weiters wird auf das System GIS-Online verwiesen, in dem mehrere Daten zu Umweltinformationen (Wasser, Natur, Boden, etc.) abgerufen werden können.

- 4.2. -
- 4.3. -
- 5. -
- 6. -
- 7.

7.1. Wenn die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt werden, ist auf Antrag der informationssuchenden Person gemäß § 31 Abs 1 UUIG (Salzburger Landesgesetz) darüber ein Bescheid zu erlassen.

Falls die informationspflichtige Stelle nicht zur Erlassung eines Bescheides befugt ist, hat sie solche Anträge unverzüglich an die jeweils zuständige Behörde weiterzuleiten oder die informationssuchende Person an diese zu verweisen.

7.2. Gegen solche Bescheide gemäß § 31 Abs 1 UUIG kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat gemäß § 31 Abs 4 UUIG erhoben werden. Dies gilt jedoch nicht für Bescheide, die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde erlassen werden.

7.3. Gegen solche Bescheide des Unabhängigen Verwaltungssenates ist kein ordentliches Rechtsmittel mehr möglich.

8.

8.1. Hier wird wieder auf die Systeme, die bereits in Punkt 4.1. angeführt sind, hingewiesen.

8.2. Es erfolgt eine ständige Aktualisierung der Daten.

8.3. -

8.4. -

9.

9.1. Pro Abteilung gibt es einen Verantwortlichen, der für die Aktualisierung der in seinem Bereich vorkommenden Informationen verantwortlich ist.

9.2. -

9.3. -

10. Diesbezüglich muss ausgeführt werden, dass es fast keine offiziellen Anfragen nach dem Umweltinformationsgesetz des Bundes bzw. des Landes gibt. Es gibt zwar häufig Anfragen, doch sind diese oft sehr allgemein gehalten und werden sie nicht deziert nach dem Umweltinformationsgesetz des Bundes oder Landes gestellt.

Dem gegenüber erfolgt eine häufige Benutzung der Internetseiten des Landes.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Mag. Johann Fenninger